

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung

(Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

² Das BASPO kann Sport- und Jugendverbände, Fachorganisationen von Sportleiterinnen und -leitern, Bildungsinstitutionen und die Armee mit der Kaderbildung betrauen.

Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b und c

² Das BASPO legt die Aus- und Weiterbildungsstruktur fest und definiert die in den einzelnen Ausbildungsstufen der Kaderbildung zu erwerbenden Kompetenzen.

³ Es kann:

- b. *Aufgehoben*
- c. für unterschiedliche Sportarten und Themen unterschiedlich lange Weiterbildungsdauern festlegen.

Art. 56 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

¹ Hochschulangehörige sind:

¹ SR 415.01

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehend aus:
 1. dem Personal, das organisatorisch der EHSM zugewiesen ist, einschliesslich derjenigen Personen, die die Funktionsbezeichnungen «Professorin EHSM» oder «Professor EHSM» führen;

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi